

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ vom 24. Juni 2010

Aufgrund von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Änderung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 6. März 2000 (SächsAbl. S. 472), die zuletzt durch Satzung vom 2. Juli 2008 geändert worden ist (SächsAbl. S. 1628), beschlossen:

Artikel 1

§ 1 – Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Oberlausitz Wasserversorgung“. Er hat seinen Sitz in Zittau.

Artikel 2

§ 5 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

in Absatz 2 wird der Punkt 2.5. wie folgt neu gefasst:

- 2.5. die Feststellung des Jahresabschlusses

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung der Frist einberufen werden. § 36 (3) Sächsische Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Artikel 3

§ 7 – Verbandsvorsitzender

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4

§ 12 – Wirtschaftsplan

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung sind spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Artikel 5

§ 13 – Deckung des Finanzierungsbedarfes des Zweckverbandes

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Jahresumlage erhoben. Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerzahlen auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Artikel 6

§ 14 – Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 14

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor. Er veranlasst die überörtliche Prüfung gem. § 18 SächsEigBG sowie die örtliche Prüfung gem. § 105 SächsGemO.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gem. § 19 Absatz 1 SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgt gem. § 19 Absatz 2 SächsEigBG.

Artikel 7

In der Anlage zu § 1 (1) werden

- o in Ziffer 17 die Worte „Löbau, jedoch nur mit den Gemeindeteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln und Wohla“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“,
- o In Ziffer 34 das Wort „Strahwalde“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“,

Artikel 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 30.06.2010

Lange
Verbandsvorsitzender

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 07.07.2010.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.